

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Alwin Hanschmidt: Herrschaftsübergang und Huldigung des Amtes Vechta
an den Herzog von Oldenburg 1803

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Atwin Hanschmidt

Herrschaftsübergang und Huldigung des Amtes Vechta an den Herzog von Oldenburg 1803*

Bernd Mütter zum 65. Geburtstag gewidmet

Im Reichsdeputationshauptschluß (RDHS) vom 25. Februar 1803 wurden dem Herzog von Oldenburg als Entschädigung für den Verlust des Weserzolls bei Elsfleth zugesprochen: „das Bistum und Domkapitel Lübeck, das hannöverische Amt Wildeshausen und die [in § 3 RDHS] schon erwähnten Ämter Vechta und Kloppenburg im Münsterischen“ (§ 8). Nach langem Zögern entschloß sich der regierende Herzog Peter Friedrich Ludwig zur Annahme dieser Entschädigung. Unter dem 30. Juni 1803 fertigte er das „Patent zur Besitznehmung der beiden bisherigen Münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg“ aus.¹

Der Übergang der Hoheit über die beiden münsterischen Ämter Vechta und Cloppenburg aus der preußischen Auftragsverwaltung (Sequester) an das Haus Holstein-Oldenburg wurde am 18. bzw. 20. Juli 1803 in Vechta und Cloppenburg vollzogen. Herzog Peter Friedrich Ludwig (1755-1829, Regierung seit 1785) hat die Besitznahme seiner neuen Gebiete und die Vereidigung der Beamten und Untertanen auf ihn als neuen Landesherrn nicht persönlich vorgenommen, sondern diesen hoheitsrechtlichen Akt durch zwei Beamte vollziehen lassen. Die beiden mit der Besitznahme und der Entgegennahme der Huldigung beauftragten Kommissare waren der Staatsrat und Vizekanzleidirektor Johann Conrad Georg (1741-1807) und der Regierungsassessor und Landesarchivar Christian Ludwig Runde (1773-1849).² Runde hat von der „feyerlichen Besitz- und Huldigungs-Einnehmung“ ein ausführliches amtliches Protokoll angefertigt.³ Außerdem gibt es in den Stadtprotokollen von Vechta und Cloppenburg Berichte über die Vorgänge.⁴ Die folgende Schilderung der Huldigung in Vechta folgt hauptsächlich dem amtlichen Protokoll, zieht aber auch den Bericht des Vechtaer Stadtschreibers Anton Schöne heran.



Der Einzug der Kommissare und die Festlegung des Huldigungsablaufs

Die beiden Kommissare waren vom Herzog mit einer am 13. Juli 1803 unterzeichneten ausführlichen, 20 Punkte umfassenden Instruktion ausgestattet worden, gemäß der sie die Rechtsakte vollzogen.⁵ Sie hatten die Personen und Personengruppen, die den Huldigungseid ablegen mußten, sechs Tage vor dem Vechtaer Termin ein- bzw. vorgeladen. Sie trafen am 17. Juli 1803, dem Vortag der förmlichen Besitznahme, in Vechta ein. Ein Sekretär, ein Kopist und ein Bote aus der oldenburgischen Regierungskanzlei begleiteten sie.

Die Oldenburger Delegation wurde auf ihrem Weg von der Landesgrenze bis in die Stadt Vechta mit „unverkennbaren Beweise[n] herzlicher Freude und Achtung aufgenommen“.⁶ Die Vögte der Kirchspiele Visbek und Emstek, das damals zum Amt Vechta gehörte, begrüßten sie an der Spitze von Abordnungen zu Pferde; der Pfarrer von Langförden zog ihnen „im Kirchenornate mit einem Theile seiner Gemeinde unter Gesang und Glockengeläute“ entgegen; „eine Schaar junger Bürger zu Pferde“ erwartete sie an der Vechtaer Stadtmark. Der Droste des Amtes Vechta, der Erbkämmerer Clemens August Freiherr von Galen, war ihnen eine Wegestunde vor Vechta entgegengekommen. „Alle diese hatten in kurzen Anreden, die insgesamt das Gepräge wahrer Herzlichkeit und Aufrichtigkeit trugen, ihre hohe Freude über das ihnen bevorstehende Glück bezeugt“, dem Herzog „huldigen zu dürfen“, und dabei „unaufgefordert ihrem künftigen Landesherrn feste Treue und Gehorsam angelobt“. Als Antwort darauf versicherte Staatsrat Georg sie „der Huld, Gnade und der wahrhaft landesväterlichen Gesinnungen“ des Herzogs.

Diese Versicherung erhielten auch der Bürgermeister und der Rat der Stadt Vechta, nachdem sie die Kommissare „unter dem Bremerthore“, also im Tordurchgang, begrüßt, ihnen die Schlüssel der Stadt „auf einem silbernen Teller“ überreicht hatten, diese jedoch sofort zurück erhielten. Diese Empfangszeremonie und der anschließende - von Schöne als „fey-erlich langsam“ beschriebene - Zug zur Rentmeisterei vollzog sich „unter Paradirung der gesammten Bürgerschaft, unter Vorausreitung der hiesigen Bürgersöhne, Abfeuerung des Geschützes und unter dem Geläute aller Glocken“. Im Amtshaus des Rentmeisters wurden sie von den Beamten des Amtes, d. h. dem Drost und dem Rentmeister, und von den Richtern und der Geistlichkeit begrüßt.⁷

Nach diesem feierlichen Empfang besprachen die Kommissare in der Wohnung des Rentmeisters mit dem Drost den Ablauf der Huldigung am folgenden Tag. Dafür machte von Galen den Vorschlag, „daß der feyerliche Act der Huldigung mit sämmtlichen Herrschaftlichen Ober- und Unter-Bedienten, den ritterschaftlichen Deputirten, der Geistlichkeit, dem Magistrat und den deputirten Vorstehern der Kirchspiele in der Stadt-Kirche vorgenommen, und hier das Homagium [= Huldigungseid] von Allen einstimmig erectis digitis [= mit erhobenen Fingern, d. h. mit erhobener Schwurhand] geschworen werden möge“. Zur Begründung fügte der Droste hinzu, „daß der Landdechant das Feyerliche dieser Handlung durch eine angemessene Rede und durch Anstimmung des Te Deum laudamus zu erhöhen bereit sey.“

Die Kommissare erhoben Bedenken gegen den Vollzug der Huldigung durch einen solchen einzigen öffentlichen kumulativen Akt. Sie begründeten das damit, daß es „bey Huldigungen im Herzogthum Oldenburg bisher gewöhnlich und ihnen in ihrer Instruction vorgeschrieben sey, von den obersten Beamten und Richtern, den ritterschaftlichen Deputirten und der Geistlichkeit die Unterschreibung eines eidlichen Reveres“ zu verlangen. Außerdem müßten den zur Eidablegung erscheinenden Personen bestimmte Ankündigungen gemacht werden, „wozu das Locale in der Kirche und die Gegenwart einer großen Volksmenge nicht ganz passend seyn“ würden.

Man einigte sich auf ein zweistufiges Verfahren. Alle, die einen schriftlichen Eid abzulegen und besondere Weisungen entgegenzunehmen hatten, sollten zu diesem Zweck in der Wohnung des Amtsrentmeisters erscheinen. Die übrigen dagegen - das waren die Unterbedienten des Amtes und der Gerichte, der Magistrat und die Kirchspielsvorsteher - sollten den Huldigungseid in der Kirche „actu corporali“, d. h. durch den körperlichen Akt der erhobenen Schwurhand, leisten. Dazu würde sich auch der erstgenannte Personenkreis einfinden.

Die Kommissare rechtfertigten ihre Zustimmung zu diesem Verfahren mit Gründen der Emotionalität und der Praktikabilität. „Durch die Heiligkeit des Orts [werde] das Feyerliche der Handlung erhöht und ein dauernder Eindruck auf die Gemüther erwartet werden“ können. Und der praktische Aspekt war: Es gebe in der Stadt „kein anderes hinreichend geräumiges Locale als die Kirche“; zudem werde „durch die vereinigte Eidesleistung“ Zeit gewonnen, die wegen der Vielzahl der vorzunehmenden Handlungen „sehr kostbar“ sei.



Die Kommissare schlossen die Vorbereitung des Huldigungsvorganges damit ab, daß sie den Dechanten des Kollegiatstifts St. Alexander, den Guardian des Franziskanerklosters und den Bürgermeister auffordern ließen, das Kapitel, den Konvent und den Rat zur Huldigung „an dem gewöhnlichen Orte“ zu versammeln.

Huldigung und Vereidigung

In der Rentmeisterei

Das Huldigungsgeschäft begann am Vormittag des 18. Juli 1803, einem Montag, um 8.30 Uhr im Hause des Amtsrentmeisters, wo der Amtsdroste Clemens August von Galen und der Amtsrentmeister Peter Bernard Driver die Kommissare empfingen. Dazu bemerkte Runde im Protokoll ausdrücklich, daß die Häuser, in denen die Kommissare und ihr Personal Wohnung genommen hatten, „nicht geräumig genug waren, um die Beykommenden [d. h. die zur Huldigung kommenden Personen] dahin zu sich entbieten zu können“.

Der Ablauf war folgender: Georg und Runde präsentierten Galen und Driver als den beiden obersten Beamten „das Original des Besitznehmers- und Incorporations-Patents“, das zugleich ihre Vollmacht darstellte, ließen es durch den Sekretär vorlesen und machten sie mit ihrem Auftrag („dem Zweck ihrer Absendung“) „völlig bekannt“. Sodann forderten sie von beiden „die Original-Bestallung“, also die Ernennungsurkunde ihres vorherigen münsterischen Landesherrn, um davon eine Abschrift anfertigen zu lassen. Droste und Rentmeister versprachen, diese Urkunden binnen acht Tagen einzusenden.

„Hiernächst wurde ihnen eröffnet, daß der im Herzogthum Oldenburg üblichen Gewohnheit nach der neuen regierenden Landes-Obrigkeit ein schriftlicher Huldigungs-Revers ausgestellt werden müsse.“ Der Wortlaut wurde ihnen vom Staatsrat Georg selbst vorgelesen:

„Wir Endes Unterzeichnete schwören und geloben hiermit zu Gott dem Allmächtigen und auf sein heiliges Evangelium einen leiblichen Eid, daß wir dem Durchlauchtigsten Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Hause und namentlich denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herzog Peter Friedrich Wilhelm, Herzog Peter Friedrich Ludwig und Höchstdessen Fürstlichen Söhnen, Paul Friedrich August und Peter Friedrich Georg, auch deren Fürstlichen Nachkommen, treu und hold, insbesondere aber dem Höchstgenannten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Friedrich Ludwig, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmar-



schen, Fürsten zu Lübeck, Herzogen zu Oldenburg p. p. als regierendem Landes-Administrator und Landesherrn jederzeit gehorsam und gewärtig sein, in Fried- und Kriegszeiten dero Bestes befördern, Schaden und Nachtheil hingegen mit Leib, Gut und Blut abwenden und abhelfen, und in allen Stücken solchergestalt uns verhalten und erzeugen wollen, wie es getreuen, ehrliebenden und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret. So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

Zur Gewißheit und Bestätigung dessen haben wir dieses eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Vechta am 18ten Julius 1803.“

Nachdem Galen und Driver diesen Eid unterschrieben und gesiegelt und der Amtsschreiber Peter Theodor Schmedes seine Unterschrift hinzugefügt hatte, kündigte Georg ihnen im Namen des Herzogs an, daß sie in ihren bisherigen „Amtsverrichtungen und Diensten provisorisch ... bestätigt würden“. Das geschehe in der Zuversicht, „daß sie sich mit wahrer Rechtschaffenheit, Eifer, Fleiß und Treue, auch mit der ihrer vorigen



Der Gebäudeteil vorn rechts ist das dem alten münsterischen Amtshaus benachbarte Wohnhaus der Rentmeisterfamilie (erbaut 1711/1713). In diesem Haus fand 1803 die Huldigung und Eidleistung des Drostens, des Rentmeisters und des Schreibers des Amtes Vechta statt. Der linke Gebäudeteil wurde 1887 vom Herzogtum Oldenburg als Amtshaus errichtet. 1956 wurden beide Gebäudeteile von der Stadt Vechta gekauft und als Rathaus genutzt.

(Bild aus: Alt-Vechta im Bild. Hrsg. von Franz Hellbernd und Hans Schlömer. Vechta 1977, S. 122)

Landesherrschaft rühmlich bewiesenen Anhänglichkeit“ weiterhin den Landesdiensten widmeten. Sie gelobten das „heilig“ und gaben „ihrem nunmehrigen gnädigsten Landesherrn die Versicherung ihrer unterthänigsten Dankbarkeit, fester Treue und unausgesetzten Dienstefers“.

Den nunmehr in Herzoglich-Oldenburgischem Dienst stehenden Beamten wurde sodann die Absicht des Herzogs bekannt gegeben, „daß der bisherige innere Geschäftsgang sowohl als die zeithero für das innere des Amtes bestehenden Gesetze einstweilen beybehalten“ werden sollten. Dagegen solle bezüglich „der Civil- Cameral- auch inneren Landes Regierungs- und Polickey Sachen“, soweit sie vor die höheren Landesbehörden gehörten, nach einer neuen, am 8. Juli 1803 erlassenen Verordnung verfahren werden. Von dieser Verordnung und vom Besitznahme-patent wurden dem Drost und dem Rentmeister Exemplare in hinlänglicher Zahl ausgehändigt, die sie „auf die hier gewöhnliche Weise“ öffentlich bekannt zu machen und anzuschlagen hatten. Das geschah nach deren Auskunft „durch Verlesung von den Kanzeln und Affigirung [= Anschlag] an den Kirchenthüren, auch Zustellung eines Exemplars an jeden Herrschaftlichen Bedienten“.

Danach ließen die Kommissare sich „die Amts- und Cameral-Registratur“ zeigen, die in drei verschlossenen Schränken im Souterrain (Keller) der Rentmeisterei aufbewahrt wurde. Sie wurde für den Besitznahmeakt („pro actu possessorio“) „mit dem Herzoglichen Landes-Archiv Siegel versiegelt“, danach aber wieder entsiegelt, „weil der Dienst ihren Gebrauch erforderte“.

Mit der Übernahme der beiden Spitzenbeamten des Amtes Vechta in den herzoglichen Dienst war der erste Akt der Huldigung abgeschlossen.

Im Kapitelhaus des Alexanderstifts

Der Rangfolge nach hätten als nächste die Deputierten der Ritterschaft des Amtes vereidigt werden müssen. Da sie aber noch nicht erschienen waren, begaben sich die Kommissare und die Beamten - „dem Range jener unpräjudicirlich“ - zunächst in das benachbarte Kapitelhaus des Kollegiatstiftes St. Alexander. Dort wurden sie um 10.00 Uhr von dem Stiftsdechanten Johann Hinrich Anton Waldeck allein empfangen, da sich von den übrigen Kanonikern und Vikaren des Stifts „gerade Niemand in Vechta befand“. Der Dechant unterschrieb den eidlichen Revers, der mit dem von den Beamten unterschriebenen wörtlich übereinstimmte, und wurde aufgefordert, die Unterschriften der anderen

Stiftsmitglieder einzuholen. Sodann unterrichteten die Kommissare ihn darüber, daß das Kollegiatstift gemäß dem Reichsdeputationshauptschluß dem neuen Landesherrn zufalle.

Zur rechtlichen Begründung dessen wurden ihm die §§ 35 und 36 des RDHS wörtlich vorgelesen. Gemäß § 35 wurden „alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen“, mochten sie katholischer oder lutherischer („A.C. Verwandten“) Konfession sein, sofern für sie nicht eine andere Verwendung „förmlich festgesetzt“ war, „der freien und vollen Disposition der respectiven [= jeweiligen] Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen“. Dabei mußten aber neben „der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen“ auch die „Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit“ gesichert sein. Im § 36 war festgelegt, daß die genannten Einrichtungen „mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften“ an die neuen Besitzer übergingen.⁸

Nachdem Georg dem Dechanten auf diese Weise die Übertragung des Eigentums am Alexanderstift an den Herzog von Oldenburg bekannt gemacht hatte, wies er ihn zugleich auf die „wohlwollende Denkungsart“ des Herzogs hin, „wonach die Capitularen ruhig und vertrauensvoll ihrem künftigen Schicksale entgegen sehen könnten“. Es folgte die Ver- und Entsigelung des Stiftsarchivs, „welches sich in einem Schranke der Capitelstube befand“, sowie die Aufforderung, binnen 14 Tagen für einen Zeitraum von drei Jahren die „Rechnungen von allen generellen und speciellen Einnahmen“ einzureichen. Sodann wurden dem Dechanten in fünf Punkten die neuen, gegenüber dem vorigen Stand erheblich eingeschränkten Rechtsverhältnisse ausführlich dargelegt.

- a) Die Verbindung mit dem Landdechanten und dem für die geistlichen und bischöflichen Angelegenheiten („in spiritualibus et pontificalibus“) zuständigen Generalvikar in Münster werde „einstweilen unverändert“ fort dauern. Dieser Zusicherung folgten die Einschränkungen der Handlungsfreiheit.
- b) „Wie alle säcularisierte geistliche Corporationen“ dürfe das Stift „ohne vorherige Anfrage“ beim Landesherrn vorläufig keine neuen Mitglieder aufnehmen; auch habe es jede Vakanz (Freiwerden einer Stelle) anzuzeigen.
- c) Den Stiftskanonikern war künftig untersagt, auf ihre Stelle zu Gunsten Dritter zu verzichten (Resignation; Dimission), sich von Drit-



ten eine Stelle übertragen zu lassen (Collation), aber auch jemandem den Besitz (Investitur) von Pfründen und Ämtern (Beneficium, Oboedienz, Oblegium) zu übertragen. Dieses bedeutete eine erhebliche Einschränkung der bisherigen persönlichen Rechte der Kanoniker. Es war „ein vollständiges authentisches Verzeichniß“ des Personalstandes einzureichen, aus dem neben dem Alter der Stiftsmitglieder auch hervorgehen mußte, welche Präbende (beneficium) und wie lange sie diese besaßen, auch ob sie über mehrere Präbenden und sonstige Ämter (Oboedienzen, Oblegien), über Kurien oder Wohnhäuser verfügten, ob und wann sie Anwartschaften („preces“) auf Pfründen präsentiert und ob sie auch einmal auf deren Erwerb verzichtet hätten.

- d) Bei der Güterverwaltung hätten sie sich auf die „nothwendig erforderlichen“ gewöhnlichen Geschäfte zu beschränken, sich dagegen aller außerordentlichen Verträge, Erwerbsversprechungen (Laudemien; Weinkäufe), Vergabe von Erbpachten und lebenslänglichem Erwerb von Hofstellen, aber auch aller Veräußerungen, Verpfändungen und beträchtlicher Holzverkäufe „gänzlich zu enthalten“. Denn dieses wäre nach der Vorschrift des RDHS „ungültig und ohne Kraft“.
- e) Schließlich wurden noch Weisungen in einem konkreten Fall gegeben. Da durch den Tod des Stiftspropstes diese Stelle vakant und dem Herzog „anheim gefallen sey“, hatten Dechant und Stift den Kommissaren die Güterverzeichnisse, Empfangsregister und alle sonstigen Nachrichten und Papiere über die Propsteigüter aus dem Archiv oder von den Inhabern der Güter zu beschaffen und auszuhändigen; ferner hatten sie darüber zu berichten, „ob ein Sterbejahr hergebracht und wann es sich endige“. Diese Informationen seien erforderlich, damit den Zahlungspflichtigen angezeigt werden könne, an wen sie künftig „directe“ zu zahlen hätten. Für die Erledigung dieser Aufträge wurde eine Frist von 14 Tagen gesetzt.⁹

Im Franziskanerkloster

Die rechtliche Übernahme des Alexanderstifts hatte eine halbe Stunde gedauert, so daß um 10.30 Uhr der entsprechende Rechtsakt im „Observanten-Kloster“ (Franziskaner) beginnen konnte. Im Refektorium des Klosters hatten sich von den 32 Mitgliedern des Konvents die sechs mit

speziellen Funktionen betrauten Patres eingefunden: der Guardian und sein Stellvertreter, zwei Lektoren der Theologie, der Prediger und ein „Jubilarius“. Nachdem dem Guardian einige Exemplare des Besitznahmepatents übergeben worden waren, unterschrieben die anwesenden Patres den Huldigungsrevers sofort, alle anderen „bald nachher“. Wie das Alexanderstift wurden die Patres unter Verweis auf den RDHS von der Besitznahme durch den Herzog und zugleich von dessen Wohlwollen unterrichtet.

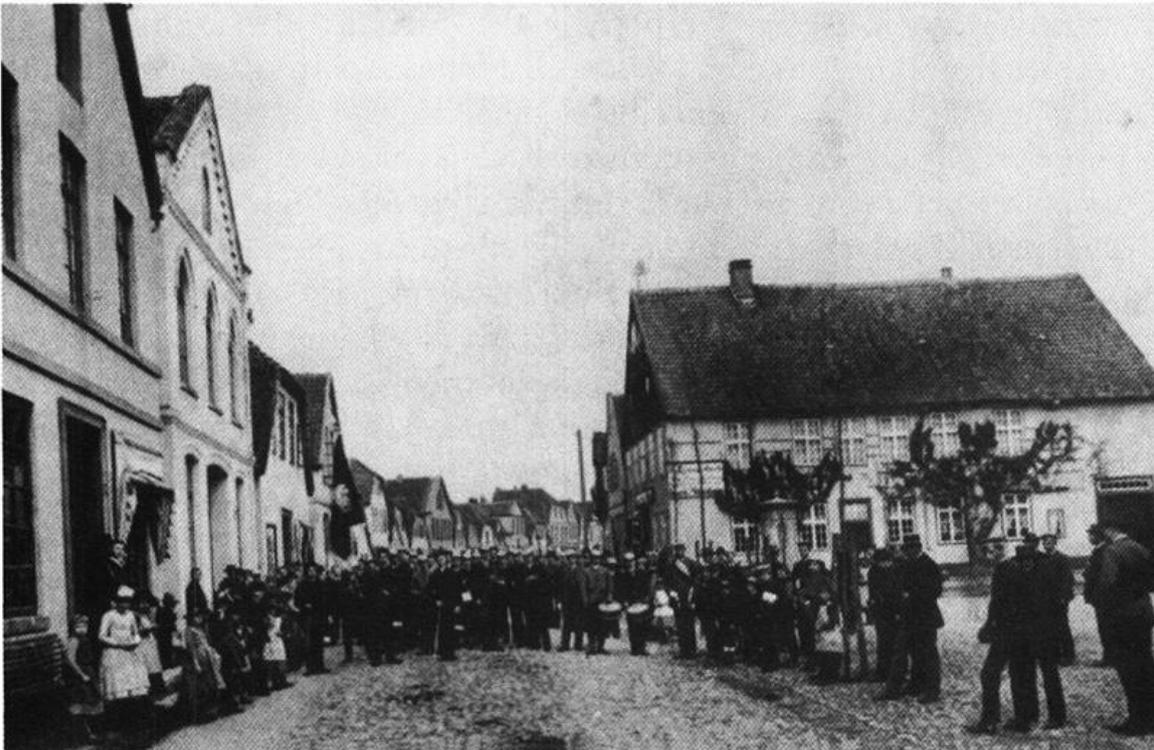
Auch die Franziskaner hatten die Einnahmerekchnungen für drei Jahre einzureichen, sollten zunächst in Verbindung mit dem Generalvikar und dem Landdechanten bleiben, durften keine Novizen aufnehmen und den im Franziskanerorden üblichen Austausch von Patres und Brüdern zwischen den Klöstern nur mit Erlaubnis des neuen Landesherrn vornehmen. Auch sie hatten spezifizierte Personen-, Güter- und Einnahmeverzeichnisse einzureichen und außerdem Auskunft darüber zu geben, „wie oft im Jahre und nach welchen Kirchspielen und Örtern in- und außerhalb Landes sie terminirten“, d. h. zu bestimmten Terminen Gaben sammelten. Auch sie durften nur ihre unbedingt erforderlichen Verwaltungsgeschäfte vornehmen. Schließlich erfolgte die Versiegelung des Klosterarchivs, das in einem Schrank in der Zelle des Guardians aufbewahrt wurde, und der „der Zahl der Bände nach nicht unbedeutenden Klosterbibliothek“, die „auf einem der oberen Gänge“ des Klosters in Schränken aufgestellt war. Beide wurden unmittelbar danach wieder entsiegelt.

Im Rathaus

Die nächste Station war das Rathaus der Stadt Vechta.¹⁰ Dort war nach dem Bericht des Stadtschreibers „die ganze Bürgerschaft ... in der besten Ordnung unterm Gewehr“ angetreten. Die Kommissare und ihre Begleitung wurden an der Tür vom versammelten Rat, bestehend aus Bürgermeister Johann Caspar Vorwold, Kämmerer Gottfried Caesar, Stadtsekretär und Schullehrer Anton Schöne und den „Ratsverwandten“ Bernhard Pulsforth, Anton Nienaber, Christopher Veltmann, Dieterich Bunne, Theodor Kuchling, Carl Busch und Joseph Kirchner, empfangen und „auf die Ratsstube“ geführt. Auch hier lief das Geschehen nach dem bekannten Muster ab: Unterrichtung über den Zweck der Mission, Verteilung des Besitznahmepatents und der Verordnung über die neue Geschäftsverteilung zwecks Anschlags an verschiedenen



Stellen in der Stadt, Ver- und Entsiegelung des „auf der Rathsstube in einem Schranke befindliche Stadt-Archiv“, Anforderung der Stadtrechnungen für drei Jahre. Sämtliche Ratsmitglieder wurden in ihrem Amt „provisorisch bestätigt“, allerdings nicht im Rathaus vereidigt, sondern „zu eidlicher Verpflichtung für sich und im Nahmen der ganzen Bürgerschaft in die Stadtkirche beschieden“. Zum Schluß wurden dem Stadtdiener Hinrich Osterloh drei herzogliche Wappenschilder übergeben, von denen zwei an den beiden Stadttoren, das dritte, das aus Kupfer gefertigt war, über der Rathaustür zu befestigen war. Das dritte wurde sofort angebracht und „von der vor dem Rathhause aufmarschirten Bürger Militz mit einem Vivat Peter Friedrich Ludwig! empfangen“.



Das Gebäude rechts ist das alte Rathaus der Stadt Vechta, in dem 1803 der Stadtmagistrat dem Herzog von Oldenburg als neuem Landesherrn huldigte. 1845 wurde es verkauft, aber noch bis 1868 als Rathaus genutzt. Die Ratsstube (Sitzungszimmer des Magistrats) befand sich im Obergeschoß. Das Bild ist vor 1892 entstanden. 1904 wurde das Gebäude durch das heutige Geschäftshaus Krümpelbeck ersetzt.

(Bild aus: Alt-Vechta im Bild. Hrsg. von Franz Hellbernd und Hans Schlömer. Vechta 1977, S. 44)

Noch einmal in der Rentmeisterei

Während des Besitznahmeaktes im Rathaus hatten sich im Hause des Amtsrentmeisters Driver die Deputierten der adeligen Gutsbesitzer, der Landdechant mit der Vechtaer Geistlichkeit und einigen Pfarrern aus der Nachbarschaft, die Richter und die übrigen Amts- und Gerichtsbedienten eingefunden. Vom Rathaus dorthin zurückgekehrt, nahmen die Kommissare zunächst die Huldigung der ritterschaftlichen Deputierten entgegen, die zugleich als Burgmänner des Amtes Vechta erschienen waren. Es waren dies: Friedrich Christian von Oeynhausen wegen Hoppen; Franz von Ellmendorff wegen Ellmendorfsburg; Christian von Ellmendorff wegen Welppe; Siegmund von Falckenstein wegen Rettberg.

Nach geschehener Verlesung unterzeichneten sie und - in Vertretung und Vollmacht des verhinderten Direktors des Burgmannenkollegiums Johann Mathias von Ascheberg - Droste von Galen den eidlichen Revers. Die Kommissare sahen keinen Grund, die stellvertretende Unterschrift für den Burgmannsdirektor nicht zuzulassen, da alles, was in dessen Vollmacht „beyläufig von einer Burgmännischen Landständischen Verfassung erwähnt wird, nur in der Bitte besteht, die Burgmänner bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Prärogativen [= Vorrechten] zu schützen“; diese Äußerung könne die herzoglichen Rechte „auf keine Weise praejudiciren“ [= beeinträchtigen]. Wie Droste und Rentmeister wurden die Vertreter der Ritterschaft über die vorläufige Beibehaltung des amtsinternen und über die Veränderung des die zentralen Landesbehörden berührenden Geschäftsganges unterrichtet.

Als nächste wurden der Vechtaer Pfarrer und Landdechant Bernard Heinrich Haskamp, die ihn begleitenden Geistlichen, nämlich die Pfarrer Wilhelm Gottfried Grothaus aus Oythe, Lambert Bruns aus Lutten und Kaplan Franz Bokeren aus Vechta, und der Schullehrer und Stadtsekretär Anton Schöne vorgerufen. Diese unterschrieben nach gehöriger Unterrichtung den eidlichen Revers, der sodann dem Landdechanten „eingehändigt“ wurde, damit er die Unterschriften der übrigen Geistlichen und Schullehrer einhole.

Nach der Kundgabe der vorläufig bleibenden Verbindung mit dem Landdechanten und dem Generalvikariat wurde der Geistlichkeit empfohlen, sich „ferner wie bisher durch Lehre und practische Ausübung der Religionspflichten, gewissenhafte Aufsicht auf ihre Gemeinden, und auf die Jugend und deren Unterricht, auch durch einen in den jetzigen Zeiten so äußerst nothwendigen exemplarischen Lebenswandel rühm-

lichst auszuzeichnen und solchergestalt der Landesherrlichen Aufmerksamkeit und Gnade sich immer würdiger zu machen“.

Danach wurden „vorgefordert“ die Richter Franz Wilhelm Spiegelberg, Richter zu Desum und der Herrschaft Dinklage, auch Verwalter der Stelle des Oberrezeptors (Steuereinnnehmer des Amtes Vechta), und Friedrich Christian Lentz, Richter zu Vechta, Gograf zu Südholz, auch Richter und Gograf zu Damme. Wie Droste und Rentmeister mußten auch sie ihre Bestallungsurkunden im Original vorlegen bzw. einsenden. Nach Unterzeichnung des Huldigungsreverses wurden ihnen genau die gleichen Informationen, Zusagen, Aufgaben und Erwartungen eröffnet wie jenen. Eigens festgehalten wurde, daß Spiegelberg auch die einzige Patrimonialgerichtsbarkeit im Amt Vechta, nämlich diejenige über die Herrlichkeit Dinklage, wahrnehme und „auch in dieser Qualität das Landesherrliche homagium geleistet“ habe.

Wie die Richter haben auch der mit der Wahrnehmung der landesherrlichen finanziellen Interessen beauftragte Advocatus Fisci Hinrich Joseph Tapphorn und der Amtsmedicus Franz Jacobi den Eid unterzeichnet.¹¹

„Die übrigen Amts- und Gerichts-Unter-Bediente sind zwar auch namentlich aufgerufen und unter gleichen Voraussetzungen provisorisch bestätigt, zu Leistung des körperlichen Huldigungseides aber in die Kirche beschieden worden.“ Es handelte sich dabei um sechs Gerichtsbediente (Schreiber, Diener, Procuratoren), welche „sämtlich bey allen Gerichten in dem Amte Vechta zugleich ihr Amt versehen“, um den Amtschirurgus Hinrich Kitz und um die 13 Obervögte und Rezeptoren (Steuereinnnehmer) der Kirchspiele des Amtes; ferner um vier Frohnen, Führer, Jäger und Holzknechte.

Als letzte Gruppe wurden die 15 erschienenen und ebenfalls namentlich genannten Vorsteher der 13 Kirchspiele (Neuenkirchen und Visbek hatten je zwei geschickt) aufgerufen und zur Huldigung in die Kirche beschieden.

In der Pfarrkirche

Danach begaben sich die Kommissare „in einem feyerlichen Zuge“ von der Rentmeisterei zur Pfarrkirche. Dabei wurden sie von den vorher aufgezählten etwa 60 Personen begleitet. „Unter dem Läuten der Glocken und dem Vivat! rufen der versammelten Menge“, das vom „Lösen des Geschützes“ (Schöne) übertönt wurde, nahm der Zug „durch die

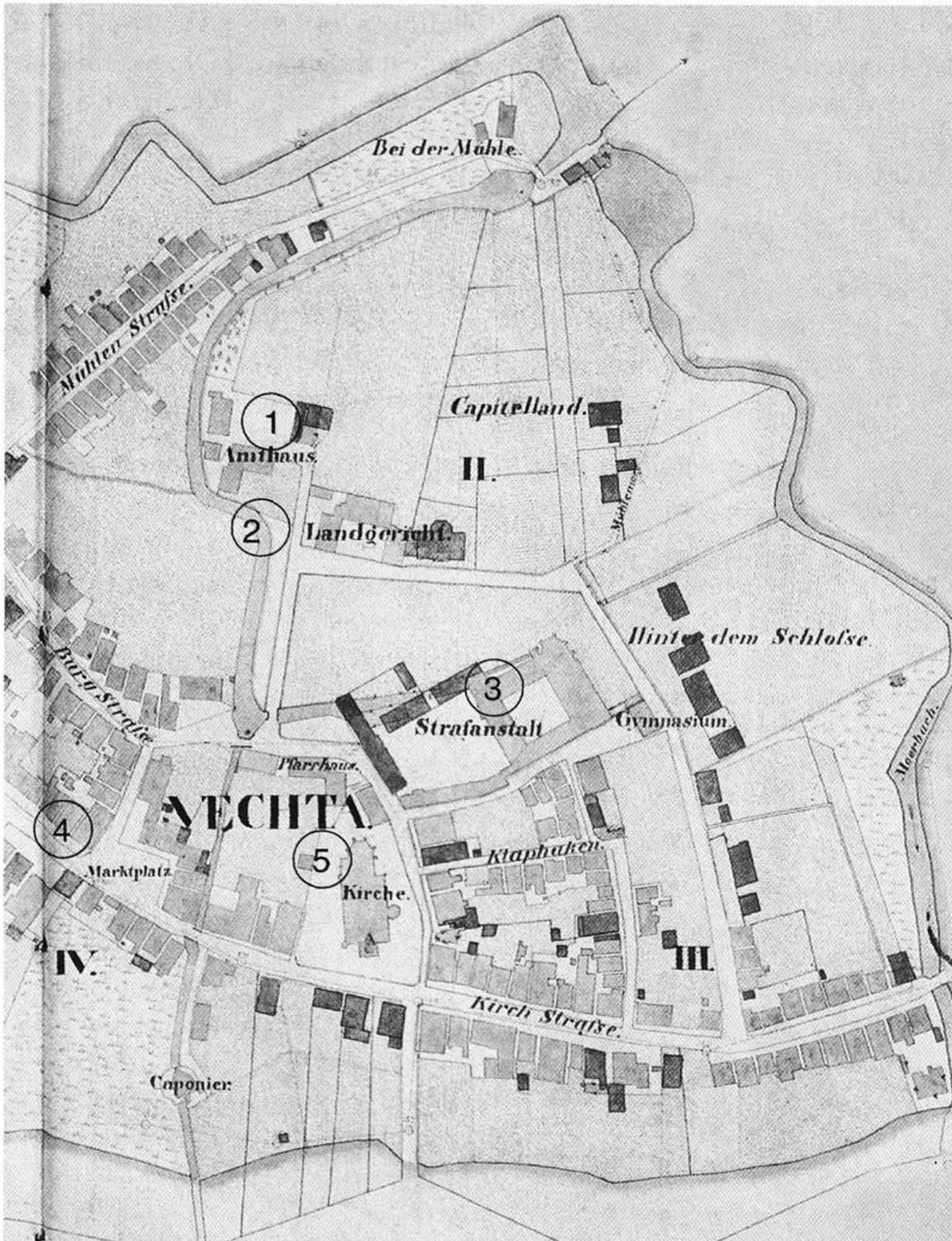


Reihe der Bürgermilitz“ seinen Weg und wurde „an der Kirchthüre von der versammelten Geistlichkeit im Ornate empfangen“. Die Kommissare wurden auf das Chor geleitet, wo sie sich hinter einen eigens dort aufgestellten Tisch („hingestellte Tafel“) begaben und um 1.00 Uhr mittags mit dem Huldigungsgeschäft fortfuhren, nachdem die Personen der drei Gruppen („drey Haufen“) „Amts- und Gerichts-Bediente“, „Magistrat“ und „Vorsteher der Kirchspiele“, die „den Huldigungseyd erectis digitis ablegen sollten“, sich „geordnet“ aufgestellt hatten.

In seiner Ansprache erinnerte Staatsrat Georg nochmals an seinen Auftrag, „dieses Amt nebst allen seinen Zubehörungen“ gemäß dem RDHS für den Herzog von Oldenburg „zur Entschädigung für anderweitige Aufopferungen ... in Besitz zu nehmen, und die Huldigung der sämtlichen Landes-Einwohner durch ihre resp[ektiven, d. h. jeweiligen] Bevollmächtigte und Repräsentanten für das neue höchste Regierhaus“ entgegenzunehmen. Nachdem er zu seiner Legitimation das Besitznahmepatent durch den Sekretär hatte verlesen lassen, fuhr er, um die „Stimmung der Gemüther“ auf den Huldigungsakt vorzubereiten, fort: „Die Göttliche Vorsehung habe diesem Lande in den gegenwärtigen bedenklichen durch manche unerwartete Ereignisse getrüben Zeitlaufen ein vorzüglich glückliches Schicksal bereitet“. Sie habe nämlich seinen Bewohnern in dem Hause Oldenburg, „dessen ausgebreitete Zweige die halbe Welt beherrschen“, und insbesondere in dem regierenden Landesherrn „einen weisen und gütigen Regenten geschenkt ..., der sein höchstes Glück darin setze, seine Regentenpflichten durch Beglückung seines Volkes auf das treueste zu erfüllen und ein wahrer Vater seines Volkes zu seyn“. Und er fuhr fort: „Was seine alten Unterthanen mit froher Ueberzeugung rühmen und fühlen, das unter mehreren Staaten Deutschlands beglückteste Volk zu seyn, davon würden auch seine neuen Unterthanen, die Er mit gleicher Regentenliebe umfassen werde, die frohe Erfahrung machen.“ Die Kommissare zweifelten daher nicht, „daß die biederer Einwohner dieses Landes, die sich jederzeit durch Treue und Gehorsam gegen ihre vorige Landesherrn ausgezeichnet hätten, das ihnen von der Vorsehung bereitete Glück erkennen und mit willigem und gerührtem Herzen ihrem neuen Regenten“ durch die Ablegung des Huldigungseides zusichern würden.

Die Huldigung geschah in der Weise, daß der Sekretär den Eid vortrug, der dann zuerst von den einzeln Vortretenden, dann von allen zugleich mit erhobener Schwurhand nachgesprochen wurde. Die Ein-





Gebäude in der Stadt Vechta, in denen die herzoglichen Kommissare Georg und Runde die Huldigung an den neuen Landesherrn entgegennahmen: 1 Amtshaus/Rentmeisterei; 2 Kapitelhaus des Alexanderstifts; 3 Franziskanerkloster; 4 Rathaus; 5 Pfarrkirche St. Georg (Kartengrundlage: Urkataster von 1837)

leitungsformel lautete entsprechend den drei Gruppen: „Wir Amts- und Gerichts-Bediente des Amtes Vechta!“, „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Vechta für uns und die gesammte Bürgerschaft!“ und „Wir Vorsteher der Kirchspiele des Amtes Vechta für uns und alle Eingesessenen!“.

Nach abgelegtem Eid rief Kommissar Georg dreimal aus: „Es lebe unser Durchlauchtigster Herzog und regierender Landes-Administrator hoch!“, worin die Menge einstimmte. Sodann bestieg Landdechant Haskamp die Kanzel und „hielt eine passende Rede über die beiden Sätze:

1. Unser neuer Landesherr ist uns von Gott gegeben und zwar
2. von Gott zu unserem Besten gegeben.“

Ein von der Geistlichkeit angestimmtes feierliches „Te Deum laudamus“ („Großer Gott, wir loben Dich“) beendete den Huldigungsakt in der Kirche. Auch dieser Schlußakkord war wieder vom Läuten aller Glocken und von Geschützsalven begleitet.

Als der Zug von der Kirche zur Amtsrentei zurückkehrte, war dort „die junge Bürger Mannschaft“ noch einmal aufgezo-gen und brachte ein dreifaches Vivat aus, worauf Georg sie noch einmal „der Huld und Gnade“ des Herzogs versicherte und der Stadt und dem Amt „höchste Wohlfahrt“ wünschte.

Festlichkeit und erste Verwaltungsmaßnahmen

Nachdem der dienstliche Auftrag der Besitznahme und Huldigung erledigt war, wandte man sich nachmittags und abends Tafel- und Festesfreuden zu. Am Nachmittag speisten um etwa 16.00 Uhr in der Rentmeisterei „die herzoglichen Bediente, Deputirte und Honoratioren aus der Stadt an einer Tafel von mehreren Gedecken“. Weiter berichtet Schöne im Stadtprotokoll: „des Abends war Ball, und die errichteten Ehrenbogen waren die ganze Nacht hindurch erleuchtet“.

Begeistert schloß der Stadtsekretär seinen Protokolleintrag mit folgenden Worten: „So endigte in der schönsten Ordnung und Eintracht sich dieser festliche Tag, der, da er uns den besten Fürsten zum Regenten gab, zu den freudigsten und wichtigsten unsers Lebens gehöret. O! Möchten wir, und unsere Nachkommen, von äußern Stürmen ungestört, noch in die späteste Zukunft jährlich am 18ten Julius diese Huldigungsfeyer mit eben dem Frohsinn, Jubel, und Eintracht erneuern, womit wir diese Feyer jetzt begangen haben.“

Am folgenden Tag, dem 19. Juli, fand um 11.00 Uhr in der Wohnung des Amtsrentmeisters eine abschließende Besprechung statt, bei der

noch offene oder am Vortage nicht erledigte Punkte behandelt wurden. Dazu waren der Amtsdroste, der Amtsrentmeister und die beiden Richter Spiegelberg - dieser zugleich in seiner Eigenschaft als Verwalter der Oberrezeptur des Amtes - und Lentz geladen worden.

Bei dieser Zusammenkunft legten zunächst Rentmeister Driver und die beiden Richter ihre münsterischen Originalbestellungen vor. Sodann erhielt Amtsdroste von Galen „auf sein Verlangen“ zwei weitere Wappenschilder, um sie „an einigen Orten, wo eine starke Passage ist, aufzustellen“.

Danach wurden die Beamten und Richter mit einigen „Bedeutungen und Eröffnungen respective zur Nachachtung und Nachricht bekannt gemacht“.

1. Der Amtsrentmeister und der Oberrezeptor, aber auch andere „Hebungs-Bediente, deren Empfänge nicht in die Cassen dieser Beamten fließen“, hatten der Kommission von ihren Empfängen und Hebungen für drei Jahre die Rechnungen abzuliefern. Dafür wurde ihnen eine Frist von 14 Tagen zugestanden.
2. Amtsrentmeister und Oberrezeptor hatten die Kassenbestände und die künftig „einkommenden Domanial- und Steuer-Gelder“ zu den gewohnten Terminen an die Kammerkasse in Oldenburg einzusenden.
3. „Der Amtsrentmeister habe die Hausväter der Juden-Familien in Gegenwart der Richter in eidliche Verpflichtung zu nehmen“. Dabei hatte er ihnen anzukündigen, daß sie bis auf weiteres in allen gegen sie eingereichten Klagesachen „den Gerichten ihres Wohnortes untergeordnet seyn sollten“. Nach Auskunft der Richter hätten sie bisher „sogar in ihren Privatstreitigkeiten allein unter der Hofkammer [in Münster] gestanden“. Bei allen „ihre Schutz-Privilegien“ betreffenden Sachen hingegen seien sie an die herzogliche Kammer in Oldenburg zu verweisen.

Dieser Auftrag wurde am 29. Juli 1803 erledigt. An diesem Tag erschienen vor dem Amtsrentmeister in Gegenwart der beiden Richter und „des hiesigen zur Zeit angestellten jüdischen Schulmeisters Elias Isac“ sechs „vergleidete“, d. h. mit einem Schutzbrief ausgestattete Juden aus Vechta und einer aus Twistringen, das damals zum Amt Vechta gehörte. Der jüdische Schulmeister hatte für die Vereidigung „auch die jüdische Bibel oder Chummisch aus der Synagoge herbeigebracht“. Nachdem der Rentmeister den erschienenen Juden den Zweck ihrer Vorladung erläutert hatte, legten diese ihren Huldi-



gungseid nach der bereits bekannten Formel ab, wobei die „in der Kayserlichen Kammergerichts Ordnung Theil 1. Tit. 98 vorgeschriebenen Feyerlichkeiten und Formalitäten“ [so!] beachtet wurden. Das vom Amtsschreiber Schmedes beglaubigte Protokoll darüber wurde weisungsgemäß den Kommissaren zugeschickt.¹²

4. Nach der bisherigen münsterischen Verfassung durften Klagen gegen einen Eigenbehörigen und Hofhörigen des Landesherrn vom Gericht nur angenommen werden, wenn die Hofkammer bestätigte, daß ein gütlicher Einigungsversuch fruchtlos verlaufen war. Deshalb wurde der Amtsrentmeister bis auf weiteres mit diesem Verfahren zur gütlichen Einigung beauftragt. Er habe jedoch der Kammer in Oldenburg über jeden solchen Fall zu berichten.
5. Sollten sich „bey diesem Besitznehmens-Geschäfte“ noch weitere, bisher unterlassene Verfügungen als notwendig erweisen, so sollten die Beamten dieses den Kommissaren mitteilen; sie würden dann von diesen „zu Nachholung des Versäumten specialiter beauftragt werden“.

Die Kommissare erkundigten sich insbesondere, ob nach dem Herrschaftswechsel „eine Veränderung im Kirchengebete nöthig seyn möchte“. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß das nicht erforderlich sei, weil die im übernommenen Gebiet gebräuchliche katholische Liturgie weder ein öffentliches Kirchengebet kenne noch dieses den Landesherrn ausdrücklich mit Namen nenne. Es werde „nur in der Messe für die Landesherrschaft im Allgemeinen gebetet“.

Als letzter Punkt wurde über die Kennzeichnung der Grenzen gesprochen. Dabei sagte der Amtsdroste, daß die Grenze zwischen dem Osna-brücker Kirchspiel Badbergen und dem Kirchspiel Dinklage „jetzt durch eine Brücke bestimmt sey, welche jede Landesherrschaft zur Hälfte unterhalte“. Im allgemeinen vertraten die Beamten die Auffassung, daß man die mit Nachbarterritorien strittigen Grenzen, „zumahl in den Kirchspielen Gollenstedt und Damme“, wie bisher „unbezeichnet“ lassen solle, da „eine eindeutige Bezeichnung doch nur Widerspruch nach sich ziehen würde“. Statt der bisherigen Schilder, die die preußische Sequestration der Ämter anzeigten, seien „nunmehr Schilder mit der Umschrift: Herzogthum Oldenburg! zu setzen“. Außerdem seien etwa 15 neue Zollschilder für das Amt Vechta nötig, woraus man schließen kann, daß es ungefähr so viele Zollstellen gegeben haben dürfte.

Rundes Protokoll endet mit dem Satz: „Hiermit ist der Act der Besitznehmung und Huldigung des Amtes Vechta beschlossen.“



Abreise und Kosten

Am Nachmittag desselben Tages reisten die Kommissare nach Cloppenburg ab, wo sie am 20. Juli 1803 das Huldigungsgeschäft vollzogen. Bei ihrer Abreise aus Vechta wurden sie „beym Rathause vom Magistrate salutirt, und haben die Reise unter Paradirung der gesammten Bürgerschaft, Abfeurung des Geschützes, und dem Läuten aller Glocken nach Kloppenburg zu allda vorzunehmender Huldigung fortgesetzt“.¹³ Nimmt man an, daß diese Hochsommertage auch mit entsprechend schönem Wetter glänzten, so läßt sich leicht vorstellen, daß in dem damals etwa 1.500 Einwohner zählenden Vechta eine Hochstimmung herrschte, die der emotionalen Annahme der neuen Landesherrschaft förderlich gewesen sein dürfte.

Zu einer guten Stimmung dürfte nicht zuletzt eine üppige Bewirtung der zur Huldigung aufgeforderten und erschienenen Personen, aber auch der Bewohnerschaft beigetragen haben. Die Kommissare hatten die Rentmeister der beiden Ämter in gleichlautenden Schreiben (12. Juli 1803) angewiesen, bei der Bewirtung der Erschienenen auf Kosten des neuen Landesherrn „mit einer anständigen Mahlzeit“ „mehr auf Anstand und Würde als auf Sparsamkeit zu sehen“.¹⁴ Was das in Vechta gekostet hat, wissen wir aus der Gesamtrechnung, die Rentmeister Driver unter Anfügung von 19 Einzelrechnungen zusammengestellt hat. Sie belief sich auf 961 Reichstaler und 66 1/2 Grote.¹⁵ Zum Vergleich: Die Jahreseinkünfte des Amtsdrosten und des Amtsrentmeisters an Geld und Naturalleistungen betrug je etwa 1.100 Reichstaler.¹⁶

Die größte Einzelrechnung war diejenige von Schenkberg, vermutlich ein Gastwirt, mit 230 Reichstalern. Die Rechnung der Francisca Schleeboom läßt erkennen, welche Leckereien den Gästen - abgesehen von der Grundversorgung mit verschiedenen Brotsorten, Fleisch, Geflügel, Butter und Eiern, die größtenteils aus den umliegenden Kirchspielen geliefert wurden - mundeten: alter Wein, „Sälter wasser“ mit Zucker, schon morgens Rum, „franschen brantwein“ und Malaga, dazu 18 lange Pfeifen mit „toback“; morgens und nachmittags Kaffee, abends Tee. Auch die Fuhrleute der Obervögte erhielten außer dem Essen Wein und Kaffee. Zwei Köche hatte man eigens aus Münster kommen lassen. Die Musik wurde - übrigens auch zwei Tage später in Cloppenburg - von Musikanten aus Quakenbrück und Ankum gemacht, die dafür 45 Reichstaler erhielten. Waren die Nutznießer dieser kulinarischen Leckereien und Ohrenschnäuse auch hauptsächlich die Honoratioren aus der Stadt



und den Kirchspielen, so hatte man auch das gemeine Volk nicht vergessen: Für 205 Reichstaler „haben die Amts Eingesessenen das vermachte Bier vertroncken“ - das war immerhin der zweitgrößte Einzelposten in der Gesamtrechnung.

Daß der herzoglichen Kammer die Aufwendungen bei den beiden Huldigungsterminen in Vechta und Cloppenburg reichlich hoch vorkamen und die Rentmeister sich deswegen rechtfertigen mußten, sei nicht verschwiegen.¹⁷ Das aber war nicht die Sorge der Esser und Trinker der Huldigungstage. Sie konnten ihr Vivat auf den neuen, anscheinend sehr freigebigen Landesherrn unbekümmert rufen.

Anmerkungen:

* Überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 23. Januar 2003 vor dem Heimatverein Vechta gehalten wurde unter dem Titel: „Im Amtshaus, im Rathaus, in der Pfarrkirche - und abends ein Fest. Die Besitznahme des Amtes Vechta durch den Herzog von Oldenburg 1803“.

¹ Dazu: Alwin Hanschmidt, Weserzoll und Säkularisation. Der Anschluß der Ämter Vechta und Cloppenburg an das Herzogtum Oldenburg 1803. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2003, S. 22-39. – Zur Vorgeschichte der von Bremen betriebenen Aufhebung des Weserzolls: Hans Wiedemann, Die Außenpolitik Bremens im Zeitalter der Französischen Revolution 1794-1803. Bremen 1960. – Zur Besitznahme: Cord Eberspächer, 200 Jahre Oldenburger Münsterland. Die Ämter Cloppenburg und Vechta kamen 1803 zum Herzogtum Oldenburg. Oldenburg 2003; Alwin Hanschmidt, Die Angliederung der Ämter Vechta und Cloppenburg an Oldenburg 1803. In: Heimatblätter der Oldenburgischen Volkszeitung Jg. 82, 2003, S. 2-3, 14-15, 20-21, 37, 39. – Zum Forschungsstand über die Aufhebung der geistlichen Territorien und die Enteignung von Kirchen- und Klostergut: Winfried Müller, Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland 1802/1803. In: Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts - Die Katholische Kirche -. Bd. VI: Die Kirchenfinanzen. Hrsg. von Erwin Gatz. Freiburg/Brsg. 2000, S. 49-81; Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs. Hrsg. von Rolf Decot. Mainz 2002; darin insbesondere: Joachim Schmiedl, Vor und nach dem Reichsdeputationshauptschluß. Bestimmungen und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Säkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts. Ein Forschungsbericht, S. 87-105. – Zur Einordnung der Säkularisation von 1803 in die internationale und Reichspolitik der Zeit: Karl Härter, Reichstag und Revolution 1789-1806. Die Auseinandersetzung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich. Göttingen 1992, S. 475-597.

² Zu Georg und Runde: Artikel von Hans Friedl. In: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Im Auftrag der Oldenburgischen Landschaft hrsg. von Hans Friedl u. a. Oldenburg 1992, S. 229 und 621-623.

³ Staatsarchiv Oldenburg Best. 31-6-16-21 I (künftig abgekürzt: StAOL). - Dieses Protokoll wurde erstmals ausgewertet in dem Artikel: Georg Sello, Zur Geschichte der Vereinigung der Aemter Vechta und Cloppenburg mit dem Großherzogtum Oldenburg. 1. Die Huldigung in Vechta und Cloppenburg 1803. Separat-Abdruck aus dem Oldenburger General-An-



- zeiger Jg. 1903, Nr. 148, 149 und 151, S. 3-10. – Allgemein zu Huldigungen und ihrem Zeremoniell: André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800)*. Stuttgart 1991.
- ⁴ Für Vechta: StAOL Best. 262-11 Nr. 14. – Für Cloppenburg abgedruckt bei: Carl Ludwig Niemann, *Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münsterschen Amtes Kloppeburg*. Münster 1873, S. 179-182.
- ⁵ StAOL Best. 31-6-16-21 I. – Der Inhalt dieser Instruktion ist wiedergegeben bei: Alwin Hanschmidt, *Die Angliederung der Ämter Vechta und Cloppenburg an Oldenburg 1803* (wie Anm. 1), S. 14f.
- ⁶ Die Zitate stammen, wenn nicht anders angegeben, aus dem amtlichen Protokoll (wie Anm. 3).
- ⁷ Stadtprotokoll (wie Anm. 4).
- ⁸ Text nach: *Der Reichsdeputationshauptschluß*. In: *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815*. Hrsg. von Hanns Hubert Hofmann. Darmstadt 1976, S. 329-365.
- ⁹ Bei dem am 3. Februar 1803 gestorbenen Propst des Alexanderstifts handelte es sich um Karl Arnold von Hompesch zu Bollheim im Herzogtum Jülich, geb. 1736, Subdiakon, Domherr zu Münster und Lüttich (seit 1762 bzw. 1764), der die Vechtaer Propstei seit 1799 inne hatte (Friedrich Keinemann, *Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert*. Münster 1967, S. 323f.).
- ¹⁰ Das Rathaus stand damals am Markt an der Stelle des heutigen Geschäftshauses Krümpelbeck (Baujahr 1904); es war bis 1868 in dem Vorgängerbau untergebracht. – Die Amtsrentmeisterei (Amtshaus, Rentmeisterwohnung) ist teilweise noch erhalten im (älteren) östlichen Flügel des 1887 erbauten alten Amtshauses („Rathaus“) am Kapitelplatz. Sie war 1711/13 von der Amtsrentmeisterfamilie Driver auf dem Gelände der alten Burg Vechta errichtet worden, deren letzte Überreste 1689 mit der Sprengung des Burgturms beseitigt worden waren. – Das Kapitelhaus des Alexanderstifts existiert nicht mehr. Es lag südlich des alten Amtshauses und nördlich des – inzwischen ehemaligen – Kreishauses von 1956; in oldenburgischer Zeit diente es bis 1900 als Dienstwohnung für den Amtsrichter; nach Abbruch wurde an seiner Stelle 1901 ein Neubau als Amtsrichterwohnung errichtet; dieser mußte ebenso wie das südlich sich anschließende Obergericht bzw. Amtsgericht dem Neubau des Kreishauses von 1956 weichen (Alt-Vechta im Bild. Im Auftrag der Stadt Vechta hrsg. von Franz Hellbernd und Hans Schlömer. Vechta 1977, S. 44-46, 120-122 mit Fotos. – Lageskizze der Gebäude am Kapitelplatz in zeitlicher Abfolge in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta*. Hrsg. von der Stadt Vechta. Bd. II. Redigiert von Wilhelm Hanisch und Franz Hellbernd. Vechta 1974, Bildtafel I nach S. 384)
- ¹¹ Der *Advocatus Fisci*, auch *Fiscus* genannt, hatte auch Aufgaben wahrzunehmen, die denjenigen eines heutigen Staatsanwalts entsprechen.
- ¹² StAOL Best. 110 Nr. 1859. – Die Vereidigung der Schutzjuden im Amt Cloppenburg fand am 31. Juli 1803 in Cloppenburg und am 2. August 1803 in Löningen statt (ebda.). – Die Bezeichnung der jüdischen Bibel als „Chummisch“ dürfte auf das hebräische Wort „chamesch = fünf“ zurückgehen; damit sind die fünf Bücher Moses, die Thora, als Kernbestand der jüdischen Bibel gemeint. Für diese Auskunft danke ich Herrn Offizialatsarchivar Peter Sieve M. A. (Vechta).
- ¹³ Stadtprotokoll Vechta (wie Anm. 4.).
- ¹⁴ StAOL Best. 110 Nr. 1859.
- ¹⁵ Ebda.
- ¹⁶ StAOL Best. 6 - D Nr. 314.
- ¹⁷ StAOL Best. 110 Nr. 1612. – Näheres über dieses Nachspiel und den Verzehr im einzelnen bei Sello (wie Anm. 3), S. 8f.



Joachim Kuropka

Katholizismus, Kirche und südoldenburgische Identität

Wer hätte das gedacht: Religion bewegt wieder die Welt. Die Medien sind seit längerem voll von Konflikten, die zumindest auch religiös motiviert sind. Es kämpfen Juden und Palästinenser mit ihrem jeweiligen geschichtlich-religiösen Anspruch gegeneinander und etwa im Irak fühlt man sich ‚befreit‘, aber auch vom ‚Westen‘ überwältigt. Man könnte meinen, Samuel Huntington liefert mit dem „Kampf der Kulturen“, seiner Prognose für die Weltpolitik im 21. Jahrhundert, ein Deutungsmuster für diese Konflikte. Die Auseinandersetzung mit der Islamischen Republik Iran, die Golfkriege, der Afghanistan-Konflikt und eben auch der Palästina-Konflikt lassen sich in dieses Muster einordnen als „Bruchlinienkriege“ zwischen Gruppen aus unterschiedlichen Kulturen.¹

Während sich bei uns in den letzten 50 Jahren die Religion immer mehr aus der Gesellschaft verflüchtigte, gibt es im Orient, aber auch in anderen Teilen der Welt, eine starke religiöse Renaissance. Gefallene und Selbstmordattentäter gelten zwischen Palästina, Irak und Tschetschenien als Märtyrer.² Die dort sichtbar werdende Identität ist unlösbar mit der Religion verbunden, und es ist im ‚Kampf der Kulturen‘ für die islamische Seite im ganzen völlig unbestritten, daß man islamisch-religiöse Werte höher stellen will als ökonomische, als Wohlstand und westlich-technische Bequemlichkeit.

Das muß uns schon nachdenklich machen. Noch vor gerade einmal 67 Jahren erinnerte Bischof Clemens August Graf von Galen am 8. Juli 1935 die auf dem Domplatz in Münster versammelte Menge an seinen im Kulturkampf ins Gefängnis geworfenen Vorgänger und fuhr fort: „Ich weiß nicht, ob mir ähnliches bevorsteht; ob auch ich noch einmal gewürdigt werde, ‚für den Namen Jesu Schmach zu leiden‘, nicht nur Mißkennung und Vorwürfe, sondern auch durch Beraubung der Freiheit durch Mißhandlung und Leiden“.³